

Umlaufbeschluss der Vertragskommission LRV SH § 131 (1) SGB IX

vom 02.03.2021

Folgen aus der Änderung der Angemessenheitshöchstgrenzen 2021 für Kosten der Unterkunft (KdU) nach § 42a Abs. 5 Satz 3 SGB XII

Sachstand:

Entsprechend dem BMAS-Papier „Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 1. Januar 2020 nach § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII“ vom 10.04.2019 war eine im Regelfall jährliche Neuermittlung der Unterkunftskostenpauschale vereinbart worden. Eine erste Ermittlung nach den Vorgaben des Papiers erfolgte für 2020. Die sich daraus ergebenden Angemessenheitsgrenzen dienten in den Überleitungsvereinbarungen nach § 33 LRV SH als Grundlage für die Aufteilung der Kosten der Unterkunft zwischen Grundsicherung und Eingliederungshilfe bei Überschreiten der 125%- Angemessenheitsgrenzen. Da die Überleitungsvereinbarungen für bis zu zwei Jahre abgeschlossen wurden, wurde die Aufteilung der Unterkunftskosten zwischen Grundsicherung/Eingliederungshilfe fiktiv fortgeschrieben.

Für 2021 erfolgte eine Aktualisierung der Pauschale für die KdU; die sich daraus ergebenden Änderungen der Angemessenheitshöchstgrenzen können je nach örtlichem Träger der Sozialhilfe zu überwiegend höheren Grundsicherungsleistungen für Bedarfe für KdU führen. Daraus folgen Veränderungen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe bei Überschreiten der 125%- Angemessenheitsgrenzen, die sich aber so in den bestehenden Überleitungsvereinbarungen nicht wiederfinden. Sofern im Rahmen der Grundsicherung höhere/niedrigere Leistungen für die KdU bewilligt und gezahlt werden, als in den Überleitungsvereinbarungen angenommen, ist eine Anpassung der Überleitungsregelungen und einer Änderung der Vergütung der Leistungen nach § 42a Abs. 6 Satz 2 SGB XII erforderlich, um mögliche Überzahlungen (und teilweise auch Unterzahlungen) durch die Eingliederungshilfe zu verhindern.

Ein mit Kündigungen/Änderungen der bestehenden Überleitungsvereinbarungen verbundener Aufwand soll möglichst vermieden werden. Für eine Anpassung der Wohn- und Betreuungsvereinbarungen liegen bei den beschriebenen Umständen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vor. Soweit im Hinblick auf einzelne Einrichtungsträger feststellbar ist, dass die zuvor beschriebene pauschale Anpassung der Überleitungsvereinbarung dazu führen würde, dass die vom Einrichtungsträger in Wohn- und Betreuungsverträgen fest ausgewiesenen Entgelte von der Überleitungsvereinbarung abweichen, findet die zuvor beschriebene pauschale Anpassung nicht statt.

Beschlussvorschlag:

Die Vertragskommission beschließt daher, dass für 2021 eine pauschale Anpassung der Überleitungsvereinbarungen erfolgt, sofern höhere/niedrigere Leistungen für die KdU durch die Grundsicherungsämter bewilligt und gezahlt werden:

Die bei Überschreiten der 125%- Angemessenheitsgrenzen in den Überleitungsverträgen für 2021 ausgewiesenen Leistungen der Eingliederungshilfe für Aufwendungen nach § 42a Abs. 6 Satz 2 SGB XII verringern/erhöhen sich in diesen Fällen entsprechend der in der beigefügten Anlage „Auswirkung Änderung Angemessenheitsgrenze 2021“ je nach Kreis/kreisfreie Stadt/Region ausgewiesene „Differenz EGH“.

Die Verbände der Leistungserbringer informieren ihre Mitglieder, dass die Abrechnung mit den Trägern der Eingliederungshilfe in der beschlossenen Weise ab 1. Januar 2021 anzupassen ist. Die Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe in der Vertragskommission geben den Beschluss allen Kreisen und kreisfreien Städten bekannt.